



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 11.10.2024**Gemeinde Löhnberg nach der Entschuldung durch die Hessenkasse außer Kontrolle?****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im Herbst 2018 (vergleiche → <https://www.fnp.de/lokales/hessenkasse-loest-kommunale-schulden-10369210.html>) haben sowohl die Gemeinde Löhnberg als auch der Landkreis Limburg-Weilburg Bewilligungsbescheide zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes (Hessenkasse) erhalten. Der Landkreis hat auf diesem Weg 58,9 Millionen Euro erhalten und die Gemeinde Löhnberg neun Millionen Euro. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Gemeinden Merenberg und Villmar sowie die Städte Runkel und Weilburg. „Mit der Hessenkasse ermöglichen wir den Kommunen einen nachhaltigen Ausstieg aus der Schulden Spirale. Denn gleichzeitig zur Konsolidierung der Haushalte stellen wir sicher, dass es eine Verschuldungspraxis aufgrund von Kassenkrediten zukünftig nicht mehr geben wird. Wir treffen hierfür die erforderlichen gesetzlichen und aufsichtlichen Maßnahmen.“ wird der Hessische Finanzminister am 26.10.2018 bei der gemeinsamen Bescheidübergabe mit dem Innenminister zitiert. Offenkundig haben die Maßnahmen in Löhnberg versagt. Ganz aktuell ist im Kommunalbericht 2024 nachzulesen, dass lediglich fünf Kommunen zum 31.12.2023 bei den Liquiditätskrediten nach der amtlichen Schuldenstatistik des HSL Werte von über 200 Euro je Einwohner hatten. Löhnberg (zwei Millionen Euro beziehungsweise 427 Euro je Einwohner) zählt als Spitzenreiter dazu. In den bisherigen Antworten (Drucksache 21/596) wird seitens des Landes die Verantwortung auf andere Ebenen geschoben. Die gebotene transparente Aufklärung ist so nicht möglich.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Inhalte hatten die durch den damaligen Finanzminister bei der Bescheidübergabe am 26.10.2018 angekündigten aufsichtlichen Maßnahmen?

Mit dem Entschuldungs- und dem Investitionsprogramm der Hessenkasse wurden Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (Gem-HVO) vorgenommen. Ziel ist es, Kassenkredite grundsätzlich auf ihren ursprünglichen Zweck als kurzfristige Liquiditätskredite zurückzuführen. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen ist dabei weiterhin möglich. Im Wesentlichen wurden folgende gesetzliche Änderungen in der HGO vorgenommen:

§ 92 Abs. 2 HGO:

Um negative Abweichungen im Haushaltsvollzug zu vermeiden, wird zukünftig neben der Planung auch die Rechnung den Anforderungen für den Haushaltsausgleich unterworfen.

§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO:

Die Kommunen müssen ab dem Haushaltsjahr 2019 zum Ausgleich des Finanzhaushaltes einen Zahlungsmittelüberschuss generieren, der in einer solchen Höhe anfällt, dass daraus sowohl Tilgungsauszahlungen als auch der kommunale Eigenbeitrag in Höhe von 25 Euro je Einwohner für das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.

§ 92 Abs. 7 HGO:

Aufnahme eines ausdrücklichen Überschuldungsverbots.

§ 92a HGO:

Die Regelungen zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten werden erweitert. Unter anderem müssen zukünftig als unerlässlicher Mindeststandard im Haushaltssicherungskonzept konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen und ein Konsolidierungszeitraum benannt werden.

§§ 94 Abs. 2 Nr. 2, 105 HGO:

Die Begrifflichkeit „Kassenkredit“ wird durch „Liquiditätskredit“ ersetzt.

§ 97a Nr. 1 und Nr. 2 HGO:

Die Genehmigungstatbestände werden erweitert. Sowohl eine Abweichung vom Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 92 Abs. 5 HGO als auch das Haushaltssicherungskonzept bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 105 HGO:

Die Anforderungen zur Aufnahme und Rückführung von Liquiditätskrediten werden erweitert. Unter anderem ist der Höchstbetrag durch eine Liquiditätsplanung zu dokumentieren. In dieser Planung muss den Aufsichtsbehörden dargelegt werden, warum der von der Kommune festgesetzte Höchstbetrag erforderlich ist. Zudem sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Eine Abweichung von dieser Rückführungsfrist ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

§ 106 Abs. 1 HGO:

Zur Vermeidung eines sofortigen Rückgriffs auf Liquiditätskredite soll eine Liquiditätsreserve gebildet werden. Der Bestand an flüssigen Mitteln soll sich dabei in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Summe der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Die Pflicht zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses wird mit der Haushaltsgenehmigung verknüpft (§ 112 Abs. 10 HGO).

Frage 2 Welche Haushaltsjahre waren Grundlage für den Förderbescheid an die Gemeinde Löhnberg?

Maßgeblich für den Ablösungshöchstbetrag an Kassenkrediten war der Kassenkreditbestand am 30.06.2018. Dazu wurde auf Grundlage des Kassenkreditbestands am 31.12.2017 und im Hinblick auf das geplante Finanzergebnis 2018 aus der jeweiligen genehmigten Haushaltssatzung eine Prognose erstellt.

Frage 3 In welcher Form hat eine Prüfung des Förderbescheids aus 2018 an die Gemeinde Löhnberg stattgefunden, nachdem im Kommunalbericht 2019 zahlreiche negative Feststellungen zu den Haushaltsjahren 2013 bis 2017 getroffen wurden?

Mit der Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse haben sich die Kommunen verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.

Eine gesonderte nachträgliche Prüfung einzelner Kommunen ist dagegen nicht vorgesehen und vielmehr Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer aufsichtlichen Tätigkeit.

Frage 4 Haben die Gemeinde Löhnberg und der Landkreis Limburg-Weilburg regelmäßig an den Sitzungen der eigens landesseitig für die Teilnehmer eingerichteten AG Hessenkasse teilgenommen?

Frage 5 Falls nein: War die Teilnahme nicht verpflichtend?

Frage 6 Welche Erkenntnisse beziehungsweise Konsolidierungsberichte haben sich aus den Sitzungen der AG Hessenkasse bezüglich der der Gemeinde Löhnberg ergeben?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die AG Hessenkasse, die in sieben Sitzungen von Juli 2017 bis August 2018 getagt hat, war eine Arbeitsgruppe, die mit der Projektentwicklung der Hessenkasse, das heißt mit konzeptionellen Fragestellungen befasst war. Mitglieder waren neben der Facharbeitsebene des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport auch Vertreter der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften, der Kommunalen Spitzenverbände und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Einzelne Kommunen haben nicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilgenommen. Informationen zu den Kassenkrediten wurden zunächst im September 2017 in Form von Fragebögen

erfasst. Im Anschluss fanden bis Mai 2018 individuelle Einzelgespräche mit 251 Kommunen statt, in denen auch die spezifischen Gegebenheiten vor Ort erörtert wurden, um sie anschließend bei der Ermittlung des voraussichtlich ablösungsfähigen Kassenkreditbestands zu berücksichtigen.

Frage 7 Wie erklärt es sich die Landesregierung, dass es in Bezug auf die Gemeinde Löhnberg keine Reaktionen der Aufsichtsbehörden (Rechnungsprüfungsamt, Regierungspräsidium Gießen und Land) auf den Kommunalbericht 2019 gab?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/596 verwiesen.

Frage 8 Wer hat die Prüfung und Bewilligung des Förderantrags der Gemeinde Löhnberg auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm Hessenkasse vorgenommen?

Gemäß § 2 Abs. 1 Hessenkassegesetz (HessenkasseG) ist die Bewilligungsstelle das Ministerium der Finanzen, das auf Basis einer gemeinsamen Prüfung durch ein spezielles Gremium (im vorliegenden Fall bestehend aus Mitgliedern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Regierungspräsidiums Gießen und der Kommunalaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg unter Beteiligung der Gemeinde Löhnberg) eine Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Löhnberg getroffen hat.

Frage 9 In welcher Art und Weise erfolgte bei den Teilnehmern der Hessenkasse eine stichprobenhafte Prüfung des angestrebten Konsolidierungskurses?

Konsolidierungsanforderungen ergeben sich bei der Hessenkasse aus den im Zusammenhang mit dem Programm eingeführten Änderungen der HGO. Insoweit obliegt die Prüfung des gesetzeskonformen Vorgehens der Gemeinde der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Frage 10 Inwieweit erfolgt eine strafrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Bescheiderteilung, soweit zu den Voraussetzungen des Programms Hessenkasse maßgebliche Angaben unterblieben sind oder nicht vollständig waren? Wann ist mit den Nachzahlungen über den bundesstaatlichen Finanzausgleich zu rechnen?

§ 5 HessenkasseG sieht vor, dass im Fall der Verletzung von Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 oder 3 die Höhe des jährlich zu leistenden Eigenbeitrags verdoppelt werden kann. Von dieser Möglichkeit wurde bisher kein Gebrauch gemacht, da im Zweifel diese Maßnahme nicht dazu beitragen kann, die Haushaltssituation einer Kommune zu verbessern. Gleichwohl ist die Regelung in § 5 HessenkasseG eine Handhabe für die Fälle, in denen die Kommunalaufsicht entsprechende Hinweise auf eine willkürliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung gibt.

Die Landesregierung kann einen Zusammenhang zwischen dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse und dem bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht erkennen.

Wiesbaden, 20. Januar 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz